

Bienenhaltung in Berlin

Kurzinformation für Imkerinnen und Imker

Stand Oktober 2015

Rechtsgrundlagen:

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der derzeit geltenden Fassung

Bienenseuchenverordnung (BienenseuchenVO) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in der derzeit geltenden Fassung

Allgemeines:

Ein Standort, an dem Bienen gehalten werden sollen, muss bei der zuständigen Veterinärbehörde registriert werden. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist außerdem verpflichtet, zur Durchführung von amtlichen Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten. Zeigt ein Volk Anzeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche muss dies der zuständigen Veterinärbehörde unverzüglich mitgeteilt werden. Um solche Anzeichen sicher erkennen zu können, sollten Imkerinnen und Imker hierfür die nötige Sachkunde aufweisen. Der Besuch von Schulungen, die auch Informationen zu Tierseuchen vermitteln, stellt eine gute Basis für den Schutz des eigenen Bienenbestandes dar. Da Tierseuchenerreger mitunter zunächst unerkannt bleiben und vielfach durch unbedachten Umgang mit Tieren und Erzeugnissen in den eigenen Bestand eingeschleppt werden, sollten einige vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen beachtet werden.

Registrierung von Bienenhaltungen:

Wer Bienen halten will, hat dies **spätestens bei Beginn der Tätigkeit** bei der für den Standort der Bienen zuständigen **Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirksamts** unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Das zuständige Bezirksamt erteilt dem Bienenstandort eine Registriernummer, die auf allen folgenden amtlichen Bescheinigungen (z.B. Wanderbescheinigung) eingetragen sein soll.

Anzeigepflichtige Tierseuchen:

Bricht eine anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Halter der betroffenen Tiere dies **unverzüglich** der zuständigen **Veterinär- und Lebensmittelaufsicht** anzuzeigen.

Anzeigepflichtig: Amerikanische Faulbrut, Befall mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer (Aethina tumida), Befall mit der Tropilaelaps-Milbe

Der Tierhalter hat Maßnahmen zu ergreifen, um eine **Verschleppung der Tierseuche zu vermeiden**, insbesondere kranke und verdächtige Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

*O.g. Pflichten haben **auch Vertreter**, aufsichtsführende Personen, wer Tiere im Gewahrsam hat, alle Tierärzte, Tiergesundheitsaufseher, Veterinärassistenten, Veterinäringenieure, Tierheilpraktiker ...*

Bei den nachfolgenden amtstierärztlichen Untersuchungen hat der Bienenhalter die notwendige Unterstützung zu leisten. **Die Untersuchung und die Bekämpfung von anzeigepflichtigen Tierseuchen erfolgt auf der Grundlage amtstierärztlicher Anordnungen.**

Sicherheitsmaßnahmen:

- ⇒ fremde Gerätschaften oder gebraucht gekaufte Beuten nur gründlich gereinigt und desinfiziert auf den Stand bringen
- ⇒ Völker nur nach vorhergehender Brutkontrolle (am Herkunftsstand) kaufen, vorzugsweise vor der Verbringung an den neuen Standort in einem akkreditierten Labor eine Faulbrutuntersuchung des erworbenen Volkes durchführen lassen
- ⇒ keinen fremden Honig, Pollen oder Drittlandhonig verfüttern
- ⇒ Bienenstände nicht in der Nähe von verwahrlosten Bienenständen, Drittlandhonig verarbeitenden Betrieben, Mülldeponien o.ä. aufstellen
- ⇒ fremde Schwärme in der Schwarmkiste hungern lassen, bis die ersten Bienen herunterfallen, damit Futtermittel in der Honigblase aufgebraucht wird
- ⇒ Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind vom Besitzer der Bienen stets bienendicht verschlossen zu halten

Nähere Informationen zum Auftreten und der Erkennung anzeigepflichtiger Tierseuchen finden sich unter den folgenden Links:

<http://tsis.fli.bund.de> -> **TSIS – TierSeuchenInformationssystem**

<http://www.fli.de/de/institute/institut-fuer-infektionsmedizin-imed/referenzlabore/nrl-fuer-bienenkrankheiten/bilder-von-schaedlingen-und-krankheiten> -> **Bienenseuchen**

Wandern mit Bienen:

Wandern nach Berlin

Wanderimker müssen sich **unverzüglich** nach dem Eintreffen an einen neuen Standort bei der dort zuständigen **Veterinär- und Lebensmittelaufsicht melden** und dort ihre Wanderbescheinigung vorlegen. Es empfiehlt sich, auch den örtlichen Imkerverein über das Aufstellen von Bienenständen zu unterrichten.

Der Wanderimker hat an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Bienenvölker in seiner Gegenwart oder im Beisein eines von ihm Beauftragten von dem beamteten Tierarzt untersucht werden können, soweit eine solche Untersuchung aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist

Wandern innerhalb Berlins und in andere Bundesländer

Die für das Verbringen von Bienenvölkern an einen anderen Standort außerhalb Berlins notwendige Wanderbescheinigung kann bei der für den Standort zuständigen **Veterinär- und Lebensmittelaufsicht** beantragt werden. Für die Beprobung/Besichtigung des Bestandes und das Ausstellen der Bescheinigung fallen Gebühren an.

Für Wanderungen innerhalb Berlins gilt, dass auf eine Wanderbescheinigung verzichtet werden kann, sofern der letzte Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut länger als 12 Monate zurück liegt.